

Satzung

des

VDL-Landesverbandes Schleswig-Holstein
Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt e.V.

(von der Mitgliederversammlung verabschiedet am 20. September 1995)

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband heißt

„VDL-Landesverband Schleswig-Holstein
Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt e.V. (VDL)“

2. Der Verband ist Mitglied im „VDL-Bundesverband, Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt e.V.“ als Bundesorganisation.

3. Der Vorstand ist in das Vereinsregister eingetragen.

4. Sitz und Gerichtsstand ist Kiel.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist der berufsständische Zusammenschluss derjenigen, die ein Studium der Agrarwissenschaften, der Ernährungswissenschaften, der Landespflege oder verwandter Disziplinen abgeschlossen haben oder eine berufliche Stellung bekleiden, die einer der Stellungen der vorgenannten Personengruppen entspricht, oder sich noch im Studium dieser Wissenschaften befinden.

2. Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Er fühlt sich dabei dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung einer gesunden, umweltverträglichen Land- und Ernährungswirtschaft sowie der Landespflege verpflichtet.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt sich der Verband insbesondere ein für

a) die Förderung einer naturverträglichen Landwirtschaft sowie die Durchsetzung von Naturschutzbelangen in diesem Zusammenhang;

b) die beruflichen, sozialen und marktwirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder;

c) die Beratung der Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen;

d) die Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Studierenden in allen Bereichen der Ernährung, Landwirtschaft und Landespflege;

e) die Pflege des kollegialen und gesellschaftlichen Zusammenhaltes der Mitglieder;

f) die Darstellung der vielfältigen Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten der Mitglieder in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Beratung, Schule, Planung, Landschaftspflege, Umweltschutz, Entwicklungshilfe und sonstigen Bereichen der Gesellschaft;

g) das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit.

4. Der Verband pflegt

a) die Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinigungen des In- und Auslandes;

b) die Verbindung zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsstätten des In- und Auslandes;

c) die Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden und -organisationen.

5. Der Verband betätigt sich weder parteipolitisch noch verfolgt er erwerbs- oder eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 erfüllen.

Fördernde Mitglieder des Verbandes können sein:

Natürliche und juristische Personen, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Verbandes und der beruflichen Tätigkeit aller seiner Mitglieder verbunden fühlen und den Verband unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand mit dem Nachweis der geforderten Voraussetzungen zu beantragen.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller schriftlich die endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

5. Mitglieder von anderen VDL-Landesverbänden werden bei Verlegung des Wohnsitzes nach Schleswig-Holstein auf ihren Antrag oder durch Überweisung als Mitglied des VDL-Landesverbandes Schleswig-Holstein aufgenommen, soweit die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 erfüllt sind.

6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des Aufnahmebescheides.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

2. Alle Mitglieder haben die Aufgaben des Verbandes zu fördern.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme des Mitgliedes und endet mit dem Schluss des Monats, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist.

4. Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die dem Verband hervorragende Dienste geleistet haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes mit Dreimonatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres;

b) Ableben;

c) Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

d) Ausschluss wegen

- grober Verletzung der Satzung,

- Verzug mit Beitragszahlung nach Mahnung durch den Vorstand,

- rechtskräftige Verurteilung durch ordentliche Gerichte wegen unehrenhafter Handlung,

- Missbrauchs oder versuchten Missbrauchs der Mitgliedschaft im Landesverband.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

3. Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Ausschlussbescheides die Berufung zu. Sie ist dem Vorstand einzureichen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft begründet sind.

5. Ein Anrecht auf das Vermögen des Verbandes besteht nicht.

6. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in den Bereich eines anderen VDL-Landesverbandes, so wird das Mitglied auf seinen Antrag an den zuständigen Landesverband überwiesen.

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 10 % der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
3. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich. Sie müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei den Mitgliedern vorliegen.
4. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt worden ist, können keine Beschlüsse gefasst werden.
5. Jedes Mitglied kann Anträge zu Verhandlungen in der Mitgliederversammlung stellen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Anträge, die keine Beschlussfassung erforderlich machen, bedürfen der Ankündigung nicht.
6. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder dem Vorstand nicht fristgerecht eingereicht wird, darf nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt werden.
7. Über die Auflösung des Verbandes kann nur nach satzungsgemäßer vorheriger Bekanntgabe bei der Einladung verhandelt und beschlossen werden.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Landesvorsitzende; er kann ihn jederzeit an ein anderes Mitglied übertragen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
Ausnahmen im Mehrheitsverhältnis gelten für
 - a) Satzungsänderungen und -ergänzungen, wofür Zweidrittelmehrheit,
 - b) Auflösung, wofür Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.
10. Der Mitgliederversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.
11. Neben der in der Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten beschließt die Mitgliederversammlung über
 - a) Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Letztere dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - c) Genehmigung des Haushaltes, Festsetzung von Gebühren und Beiträgen.
 - d) Satzungsänderungen und -ergänzungen.
 - e) Auflösung des Verbandes.

12. Wahlen erfolgen geheim und durch Stimmzettel. Ein anderes Abstimmungsverfahren kann auf Antrag angewandt werden, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzen bleiben oder Handheben. In besonderen Fällen kann jedoch durch Stimmzettel abgestimmt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, dem stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Schatzmeister und den drei Beisitzern.
2. Landesvorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht derselben Sparte angehören.
3. Der Landesvorsitzende, der stellvertretende Landesvorsitzende, der Schatzmeister und die drei Beisitzer werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - a) Die Spartenvorsitzenden, die Fachgruppenvorsitzenden und die Vorsitzenden der Bezirksgruppen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil (erweiterter Vorstand).
 - b) Delegierte für den Bundesverband werden durch den erweiterten Vorstand bestimmt. Dabei soll die Sparte „Studierende“ entsprechend ihrer Zahl der Mitglieder im Landesverband berücksichtigt werden.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
5. Gesetzliche Vertreter gemäß § 26 BGB sind der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
6. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Der Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter müssen anwesend sein. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung stattfinden.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen zur Beratung hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

In wichtigen Angelegenheiten hat der Vorstand die Vorsitzenden der Bezirks- und Fachgruppen zu hören.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Satzungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist ermächtigt, in dringenden Angelegenheiten, die einen Aufschub nicht dulden, sofort zu handeln. Die nachträgliche Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung ist einzuholen. Ausgenommen sind Entscheidungen, die nach § 7 Abs. 11 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, über die Vorstandssitzungen ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Sparten und Gruppen

Vorstand und Mitgliederversammlung können zur Durchführung berufsständischer und organisatorischer Aufgaben Sparten, Fachgruppen und Kreis- bzw. Bezirksgruppen bilden.

a) Sparten

Es bestehen die Sparten „Öffentlicher Dienst“, „Privatangestellte und freie Berufe“, „Studierende“.

b) Fachgruppen

Zur Förderung und Vertretung fachlicher Belange bestehen die Fachgruppen „Beratung und Ausbildung“, „Verwaltung und Organisation“, „Pflanzliche Produktion“, „Tierische Produktion“, „Ernährungswissenschaften“, „Landschaftspflege“.

c) Kreis- und Bezirksgruppen

Diese unterstützen die praktische Arbeit des Vorstandes gem. § 2 der Satzung.

Die Sparten, Fachgruppen und Kreis- bzw. Bezirksgruppen besitzen keine eigenen Rechtspersönlichkeiten.

Sie wählen sich einen Vorsitzenden, jeweils auf die Dauer von 3 Jahren. Soweit das nicht geschieht, erfolgt die Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Der Vertreter der Sparte „Studierende“ im Vorstand wird von dieser benannt. Geschieht das nicht, kann der Vorstand ein hierfür geeignetes Mitglied berufen.

Die Kreis- bzw. Bezirksgruppen haben das Recht, Wahlvorschläge zur Besetzung des Landesvorstandes einzureichen.

§ 10

Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Rendsburg, den 20. September 1995